

M E R K B L A T T

Einbau von Regenwasserzisternen; Nutzung von Zisternenwasser als Brauchwasser

Der Bau von Regenwasserzisternen ist baurechtlich bis zu einer Größe von 50 m³ genehmigungsfrei. **Bei der Nutzung des aufgefangenen Wassers muss man allerdings differenzieren.**

Nach § 5 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Stadt ist der gesamte Wasserbedarf aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung

Daraus ergeben sich folgende Fallgruppen:

1. **Nutzung von Regenwasser als Gießwasser**
Diese Nutzung ist ohne weitere Genehmigung der Stadt oder der Stadtwerke zulässig.
2. **Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser**
 - Wird Niederschlagswasser aus Zisternen für andere als Bewässerungszwecke (Gießwasser) verwendet, z.B. für die Toilettenspülung, so ist hierfür bei der Stadt vor der Durchführung der Installation eine Befreiung vom Anschlusszwang schriftlich zu beantragen. Die Erteilung der Befreiung ist gebührenpflichtig (zur Zeit 50,00 €).
 - Der Anschluss an die Brauchwassernutzung muss so ausgeführt sein, dass eine Verkeimung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

Außerdem ist die Installation so vorzunehmen, dass zur Messung des verwendeten Wassers gebührenpflichtige Uhren eingebaut werden können. Deshalb sind folgende Punkte zu beachten:

- Zur Erfassung der aus der Zisterne entnommenen Wassermengen, die als Brauchwasser verwendet und dann der Kanalisation zugeleitet werden, ist der Einbau einer weiteren Wasseruhr zwingend erforderlich.
- Je nach Größe der Zisterne und entsprechender Entnahme, kann es notwendig werden, dass die Zisterne mit Trinkwasser nachgespeist werden muss. Um eine Doppelzählung des Frischwassers zu vermeiden, ist der Einbau einer weiteren Wasseruhr notwendig, die diese nachgespeisten

Wassermengen zählt. Im beiliegenden Schema ist dies anschaulich dargestellt.

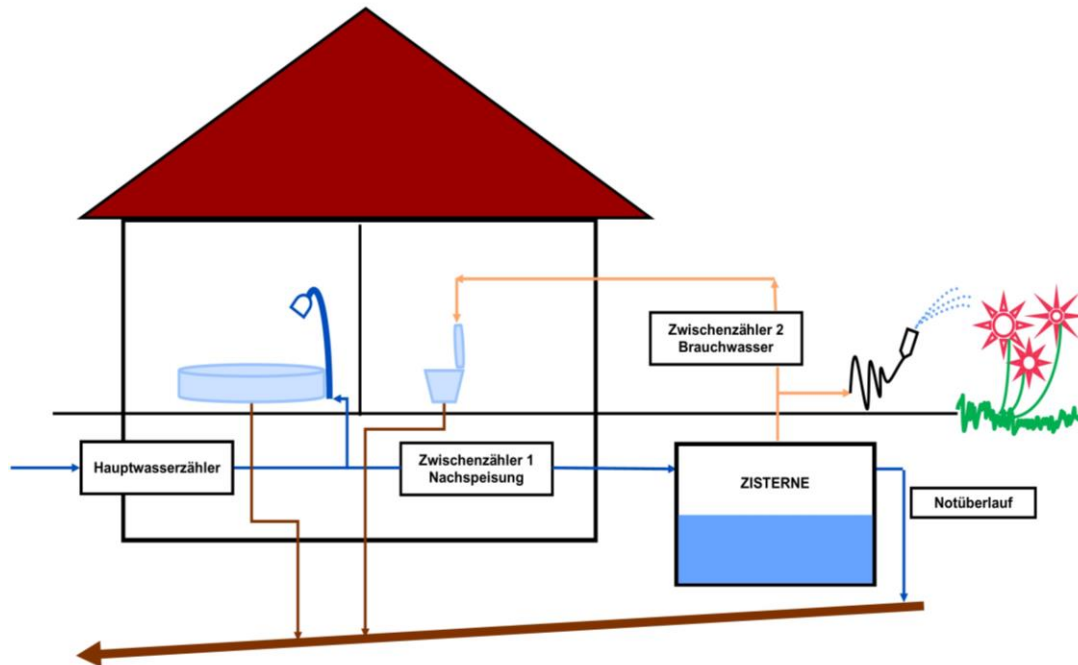
- Die Brauchwasser führenden Leitungen (mit Wasser aus der Zisterne) dürfen nicht mit den anderen Trinkwasserleitungen verbunden sein.
- Die notwendigen Wasseruhren werden von der Stadt eingebaut und unterhalten. Dafür sind an die Stadt die satzungsmäßigen Zählergebühren zu entrichten. Die Zählerplätze für die Zwischenuhren für einen waagrechten Einbau sind vom Anschlussnehmer entsprechend den geltenden DIN-Richtlinien (DIN 1988) auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten.
- Dem Stadtbauamt sind vor der Ausführung folgende Planunterlagen und Angaben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen:
 - a) Lageplan des Gebäudes in dem die Brauchwasserleitungen mit den Verbrauchsstellen und Standorten der Wasseruhren eingetragen sind,
 - b) Schnittzeichnung der Wand (schematisiert) an der das Einspeisegerät mit den Zu- und Ableitungen und den Wasserzählern installiert sind,
 - c) Name der Herstellerfirma und die Bezeichnung des Einspeisegerätes
- Das beiliegende Formblatt „Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung (Nutzung einer Anlage für Wasser ohne Trinkwasserqualität)“ ist ausgefüllt bei der Stadt Holzgerlingen abzugeben, die daraufhin den Landkreis Böblingen –Gesundheitsamt- vom Einbau der Brauchwasser/Betriebswasseranlage unterrichtet.

Haben Sie noch Fragen zum Antragsverfahren oder zu der Befreiung vom Anschlusszwang, dann wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt, Frau Hinrichs (Tel. 07031 / 6808-39) oder Herrn Stäbler (Tel. 07031 / 6808-52), bei Fragen zu technischen Details wenden Sie sich bitte an den Wassermeister der Stadt Holzgerlingen, Herrn Damean, Telefon 0157 336808 15).

Stand März 2017

gez. Ioannis Delakos
Leiter der Stadtwerke

Anlage 1 zu Merkblatt „Einbau von Zisternen“



1. Hauptwasserzähler:

Die hier gemessene Trinkwassermenge wird komplett als Schmutzwasser berechnet.

2. Zwischenzähler 1, Nachspeisung Zisterne:

Hier wird das Frischwasser gemessen, das in die Zisterne bzw. das Einspeisegerät eingespeist wird. Diese Wassermenge wird nicht als Schmutzwasser berechnet.

3. Zwischenzähler 2, Brauchwasser:

Das aus der Zisterne entnommene Brauchwasser wird als Schmutzwasser berechnet.

Beispiel:

150 m³ Wasserbezug Hauptwasserzähler
30 m³ Zwischenzähler 1
50 m³ Zwischenzähler 2

150 m³ Frischwasserbezug (= Schmutzwasser)
+50 m³ Brauchwassernutzung = Schmutzwasser (Zähler 2)
- 30 m³ Nachspeisung Zisterne (Zähler 1)
170 m³ Schmutzwasser gesamt

Mit diesen drei Uhren ist gewährleistet, dass die entsprechenden Mengen ordnungsgemäß ermittelt und abgerechnet werden.

Stand März 2017

gez.

A. Hinrichs